

# Die Fassung der Urteile unserer Gerichte

Autor(en): **H.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **11 (1927)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419611>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des

## Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.  
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Rüsnacht (Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Rüsnacht (Zürich).  
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.  
Versandstelle: Rüsnacht (Zürich). Druck: E. Fliick & Cie., Bern.

### Wegweiser für den amtlichen deutschen Schriftverkehr.

Unter dieser Ueberschrift hat kürzlich die Schweizerische Post- und Telegraphen-Verwaltung ein 26 Seiten starkes Heftchen herausgegeben, das zunächst für ihre eigenen Beamten und Angestellten bestimmt ist, aber eigentlich allen denen nützen kann, die in Staat, Gewerbe und Handel mit der Feder (oder der Schreibmaschine!) zu tun haben. Jedermann kann es für 30 Rappen bei der Materialverwaltung der Oberpostdirektion in Bern beziehen (Postcheckrechnung III 6443).

Es ist schon grundsätzlich etwas Neues, aber eine hochehrfurchliche Neuheit, daß eine amtliche Verwaltung nicht bloß Dienstordnungen herausgibt, die die sachliche Seite eines Dienstzweiges ordnen (und meist im berücksichtigten Amtsstil geschrieben sind), sondern daß sie auch die sprachliche Form des amtlichen Verkehrs zu pflegen und den berücksichtigten Amtsstil zu verbessern sucht. Diese Anerkennung der Wichtigkeit der sprachlichen Form bedeutet geradezu einen Kulturfortschritt. Da es sich um etwas grundsätzlich Neues handelt, besprechen wir das Schriftchen nicht unter den Neuheiten des Büchertisches.

Erfreulich ist dann ferner, wie das gemacht ist, nämlich nicht in polterndem Schulmeister-ton, auch nicht im strengen Polizeiton; es heißt nicht „du sollst . . .!“ und „du sollst nicht . . .!“, sondern mehr freundschaftlich ratend: „Mach es lieber so . . . statt so . . .!“ Es sind meistens falsche und richtige oder schlechtere und bessere Formen in zahlreichen Beispielen anschaulich einander gegenübergestellt; man erlebt beim Lesen eine fortwährende Schärfung des Sprachgefühls.

So werden in übersichtlicher Anordnung zunächst die im amtlichen Verkehr gebräuchlichsten Fehler und Unarten gegen die Wortlehre behandelt, beim Hauptwort die Un-gen-Rkrankheit, beim Fürwort die Derselbigkeit, beim Vorwort die schwerfälligen Formen vermittelt, in Gemäßheit u. s. w., beim Zeitwort, Greuel wie „das sich bewährte Verfahren“ und die Modetorheit des „Bedingens“. Beim Fremdwort wird hingewiesen auf das bundescräftliche Kreis-schreiben von 1912, das den Gebrauch der Fremdwörter tunlichst zu vermeiden empfiehlt. Als Fehler gegen die Satzlehre finden wir die oft falsche Wahl der Vergangenheitsform erwähnt; in der Stillehre werden die Schachtelung und die Ueberfülle bekämpft. Einige gute Winke über Wortstellung, Kleinschreibung und Zeichensetzung schließen das wertvolle und dabei kurzweilige Handbüchlein ab.

Es ist, wie gesagt, von der Schweizerischen Post- und Telegraphen-Verwaltung unter Oberpostdirektor Dr. Furrer herausgegeben und von einem ihrer Beamten verfaßt. Der Name des Verfassers ist nicht genannt; wir dürfen ihn aber schon verraten: es ist unser geschätztes Mitglied Dr. Hugentobler, der für die Rundschau 1926 den Aufsatz über die Amtssprache geschrieben hat. Hoffentlich greift die Wirkung in die anderen Verwaltungen, auch in die kantonalen und die der Gemeinden über. Die Beispiele sind natürlich meist aus dem Postdienst genommen, aber die Anwendung auf den eigenen Fall kann jeder selbst machen.

Beispiele: (S. 8). Finden sich schmutzige Kleidungsstücke vor, so ist deren Reinigung vorzunehmen (besser: so sind sie zu reinigen), falls sich eine solche lohnt (besser: wenn es sich lohnt).

(S. 12). Der Satz „Es ist zu untersuchen, ob hinsichtlich der Remise Ersatz geschaffen werden muß“ würde besser lauten: . . . , ob für die Remise . . .

(S. 16). In der Amtssprache heißt es sozusagen regelmäßig: „Die Entschuldigung konnte keine Berücksichtigung finden“ oder „ . . . konnte nicht zur Berücksichtigung kommen“ oder „ . . . konnte nicht in Berücksichtigung gezogen werden“ statt „die Entschuldigung konnte nicht berücksichtigt werden“.

(S. 20). „Sie konnte sich nur auf die Konstatierung der Uebereinstimmung der Saldi der einzelnen Posten der Bilanz erstrecken.“ Die Abhilfe liegt in einer Zusammenziehung: „Sie konnte nur die Uebereinstimmung der Saldi der einzelnen Bilanzposten feststellen“ u. s. w.

### Die Fassung der Urteile unserer Gerichte.

Nicht nur der Inhalt unserer Gesetze und Rechte erbt sich wie eine ewige Krankheit fort; in fast höherem Maße gilt das von ihrer Form, wobei wir zu den „Rechten“ auch das bestimmte Einzelgesetz, das Urteil, rechnen dürfen. Versuche es einer, an diesem Erbteil unserer Ahnen zu rühren! Er wird bald merken, was sich dem unbequemen Neuerer entgegenstemmt. Nicht einmal klarliegende Fehler vermag man auszurotten, da sie durch den langen Gebrauch geheiligt zu sein scheinen. Dahin gehört z. B. die bei den zürcherischen Gerichten gebräuchliche Formel: „Das Bezirksgericht X . . . nach Einsicht einer Eingabe\*“

\* „Nach Einsicht einer Eingabe!“ Außerhalb der Gerichtskanzlei würde man schreiben: „Nach Einsicht in eine Eingabe“, aber das gesunde Sprachgefühl vergeht einem vielleicht „nach Einsicht einer Kanzlei“.  
U. St.

9 Schweiz. Anzeigerbibliothek, Bern

... in Erwägung ...“ u. s. w. Die unübersichtliche Form ist in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ schon bemängelt worden. In der Tat ist diese Fassung für den gewöhnlichen Volksgenossen zunächst kaum verständlich. Der Kenner pflegt vom Anfang der Urteile nur die Namen der Parteien zu lesen, dann das ganze Mittelstück zu überspringen und sich dem sogenannten „Dispositiv“, dem eigentlichen Urteil, zuzuwenden, d. h. dem Teil, der auf die Worte „erkannt:“ folgt. Lobend hat man das letztemal schon die Urteile des Bundesgerichts erwähnt; gut, klar und übersichtlich scheint mir aber auch die reichsdeutsche Fassung zu sein:

Im Namen des Volkes!

Das Amtsgericht . . . .

hat am . . . .

unter der Mitwirkung der Richter . . . .

zu Recht erkannt:

1. . . . .

2. . . . .

3. . . . .

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

1. . . . . usw.

S. R.

## Nachklang zum Nachklang.

Wir haben in der letzten Nummer den seltsamen Bericht wiedergegeben und beurteilt, in dem Pierre Kohler, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Pestalozzifeier der Universität Zürich verspottet hat. Unsere Leser werden wissen wollen, ob er darauf geantwortet habe und was. In der «Suisse» vom 13. Mai hat er's getan mit den Worten:

«Mon censeur s'indigne que j'aie eu l'audace de déclarer ennuyeux un interminable et fade discours prononcé à Zurich par un savant de Berlin. ... J'affirme à mon détracteur que la nationalité de Pennuyeux et honorable savant n'était pour rien dans ma sévérité. Voici ma seule raison: j'éprouve une aversion instinctive et raisonnée pour «les pédants», qu'ils viennent de Paris, de Lausanne, de Berlin, — ou de Küssnacht. Et je le leur dis, quand cela me convient, avec ma franchise helvétique, et avec mon enjouement welche, forme d'esprit évidemment contraire à la maussade gravité de certains pédagogues.

J'avertis ce chercheur de querelles qu'il n'aura pas de moi d'autre réponse. Ceux qui me connaissent, qui m'ont vu à l'oeuvre pendant et depuis la guerre, savent que mon patriotisme et mon activité sont au-dessus des mesquines imputations d'un personnage sans discernement et sans autorité.

Wenn wir absehen von den seiner eigenen Person und der unsern gewidmeten Liebenswürdigkeiten, so handelt es sich also um ein „Mißverständnis“. Die Nationalität des Berliner Redners hatte scheinbar gar nichts zu tun (n'était pour rien) mit Kohlers Abneigung; diese galt lediglich der Länge und Langweiligkeit der Rede. So versichert uns jetzt Herr Professor Kohler. Nun ist die Frage: Wer ist an diesem Mißverständnis schuld? Hat Kohler schlecht gesprochen oder haben wir schlecht gehört? Wer ist der «chercheur de querelles»?

Wenn der Kritiker der Zürcher Feier sich lustig macht über den «professeur venu tout exprès de Berlin pour entretenir Zurich d'un Zurichois» und dann dieses «fantôme incolore de pâle Germanie», diesen «brave prussien» vergleicht mit dem «Visage méridional» von Paul Valéry und den Vergleich entzückend findet für einen «germano-

phobe», so muß er sich nicht wundern, wenn er selbst für einen Deutschenfresser gehalten wird, obschon er beifügt, er sei es nicht. Und wenn er jetzt erklärt, seine Entrüstung habe nur dem «interminable et fade discours» gegolten, nicht der Herkunft des Redners, so hieß es zuerst eben, die Rede sei «du reste substantiel (me dit-on)» gewesen. Sie hatte übrigens genau die von den Veranstalterern vorgesehene Länge.

Von der nachträglichen Versicherung Prof. Kohlers, deutschfeindliche Gesinnung habe ihm fern gelegen, wollen wir nun gerne Vorwerk nehmen und hoffen, er werde sich ein andermal etwas deutlicher ausdrücken. Vielleicht haben unsere «mesquines imputations» doch ein wenig diese Wirkung, und es gibt auch Leute, die das zu schätzen wüßten.

Wir erwarten auch keine weitere Antwort von Pierre Kohler und halten den Zwischenfall für erledigt. Dagegen können wir der Versuchung nicht widerstehen, die akademische Zürcher Pestalozzifeier von 1927 ein wenig zu vergleichen mit der akademischen Genfer Rousseaufeier von 1912 (zum 200. Geburtstag des Genfers), namentlich weil man auch hat sagen hören, eine welsche Hochschule hätte keinen ausländischen Festredner kommen lassen. Wie war das denn?

Die Genfer Feier war nicht von der Universität selbst veranstaltet, aber von den akademischen Kreisen, nämlich von der Société Jean Jacques Rousseau und vom Cercle des Arts et des Lettres und fand in der Aula der Universität statt; die Leitung hatte Professor Bouvier. Die beiden Feiern lassen sich also sehr wohl mit einander vergleichen. Auch ein anderer Unterschied ist unwesentlich: in Zürich war nur ein Redner vorgesehen, in Genf mehrere. Von diesen war der erste Regierungsrat Rosier, der als Leiter des kantonalen Erziehungswesens von Amtes wegen sprach (der zürcherische Erziehungsdirektor sprach bei anderer Gelegenheit). Die Haupt- und eigentliche Festrede hielt ein Professeur venu tout exprès de Paris pour entretenir Genève d'un Genevois, nämlich Georges Renard vom Collège de France. Der Bericht über seine Rede nimmt in der «Suisse» vom 28. Brachmonat 1912 mehr Raum ein als der über alle übrigen Reden. Ihm folgte Professor Schulz-Gora von der (damals noch deutschen!) Hochschule Straßburg, also wieder ein Ausländer, dann mit ganz kurzer „Adresse“ ein Vertreter der Tolstoj-Gesellschaft aus Moskau, endlich Professor Seippel im Namen der schweizerischen Romanisten; die «Suisse» gönnte ihm nur wenige Zeilen.

Man kann also sagen: die Zürcher haben's zum mindesten nicht böser gemacht als die Genfer. Und wenn in der «Suisse» unsere Pestalozzifeiern lächerlich gemacht wurden, so ist es auch wieder belustigend, im selben Blatte Ende Brachmonats 1912 auf die Rousseaufeier hin allerlei Feuerwerk, Lanternes venitiennes, Flaggen und alle articles de fête en très beau choix et à bas prix vom Grand Bazar de Genève empfohlen zu finden und im allgemeinen Festplan zu lesen, daß am Morgen einige Artilleriefalven zu Ehren Johann Jakobs ertönen werden und daß um 1/2 12 ein Apéritif-concert mit réception des délégués officiels stattfindet. (Man denke sich ein Pestalozzi-Frühschoppen-Konzert!) Im Lunapark venezianische Nacht usw. (Beiläufig sei auch noch erwähnt, daß der Kanton Genf, in dem die «Suisse» erscheint, sich an der Pestalozzi-Sammlung mit 6500 Franken beteiligt hat, also nur ein Drittel weniger geleistet hat als der Kanton — Glarus und 10 mal weniger als der Kanton — Zug, während andere welsche Kantone ganz stattliche Beiträge lieferten).